

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Synoptische Tabelle mit den Änderungen und dem geltenden Recht

Geltendes Recht	Neu
<p data-bbox="201 412 411 439"><i>Art. 30a, Abs. 1, lit. a</i></p> <p data-bbox="201 450 785 555">¹ Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt für die Dauer der Grundbildung unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:</p> <p data-bbox="233 566 785 752">a. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht und reicht danach innerhalb von zwölf Monaten ein Gesuch ein; die Teilnahme an Brückenangeboten ohne Erwerbstätigkeit wird an die obligatorische Schulzeit angerechnet;</p>	<p data-bbox="810 412 1021 439"><i>Art. 30a, Abs. 1, lit. a</i></p> <p data-bbox="810 450 1394 555">¹ Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt für die Dauer der Grundbildung unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:</p> <p data-bbox="842 566 1394 752">a. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht und reicht danach innerhalb von zwei Jahren ein Gesuch ein; die Teilnahme an Brückenangeboten ohne Erwerbstätigkeit wird an die obligatorische Schulzeit angerechnet;</p>